

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

15.4.1914 (No. 102)





# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

N<sup>o</sup> 102

Mittwoch, den 15. April 1914

157. Jahrgang

Expedition:  
Karl Friedrich-Strasse Nr. 14 (Gerichtsbuch-  
anstalt Nr. 951, 952, 953, 954), wofür auch  
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;  
durch die Zeit im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 67 P.  
Einkaufsgebühr: die 6 mal gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte  
werden nicht zurückgegeben und es wird keine-  
lei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung  
übernommen.

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 14. April.

#### Die Verleihung des Titels „Durchlaucht“ an die Markgrafen von Baden.

Eine Erinnerung an den 11. April 1664.

Zum Jahre 1663 waren die Türken unter ihrem Sultan Mahomet IV. mit Plünderung, Mord und Brand in Ungarn bereits bis zur Festung Neuhäusel vorgedrungen; Ende September fiel auch diese nach tapferer Gegenwehr in die Hände der Feinde, und drohend stand nun der Halbmond nicht mehr weit von der österreichischen Grenze. Da begab sich der Kaiser noch im Monat Dezember zum Reichstag nach Regensburg, wo sich auch auf seine Einladung hin die Kurfürsten von Bayern, Sachsen, Mainz und Trier eingefunden hatten, um die Aufstellung eines Reichsheeres in die Wege zu leiten. Entgegen sonstiger Gewohnheit war nach dem Beschluß des Reichstags bald ein stattliches Heer von etwa 56 000 Mann marschbereit, und der kaiserliche Feldmarschall Markgraf Leopold Wilhelm von Baden übernahm als Generalfeldmarschall den Oberbefehl, den der Kurfürst von Brandenburg abgelehnt hatte.

In einem eigentümlichen Gegensatz zu der aufopfernden Bereitwilligkeit des Markgrafen stand aber das weitere Verhalten des Reichstags. Nach üblicher deutscher Sitte stritt man dort lange darüber hin und her, welche Befolgung man dem Generalfeldmarschall anweisen sollte. Als der Markgraf dies erfuhr, machte er der scheinbar unlöslichen Streitfrage durch die edle Erklärung ein Ende, die Ehre werde ihm die Befolgung sein. Auch der Sohn des Markgrafen Friedrich VI. von Baden-Durlach, Gustav Adolf, nahm als Generalwachtmeister an dem Feldzug teil, im Verlaufe dessen, am 1. August 1664, bei dem Kloster St. Gotthard an der Raab der glänzendste Sieg erkämpft wurde, den je ein Christenheer seit drei Jahrhunderten über die Türken errungen hatte.

Noch bevor das Reichsheer im Mai 1664 ins Feld zog, erwies Kaiser Leopold auf dem Reichstag zu Regensburg am 11. April den badischen Markgrafen eine ganz besondere Auszeichnung, indem er ihnen den Titel „Durchlaucht“ verlieh. Die hohe Bedeutung dieser Ehrung wird erst dann verständlich, wenn man bedenkt, welche wichtige Rolle gerade damals bei allen Reichsfürsten Rang und Titel spielten. Die Urkunde, die der Kaiser damals den badischen Markgrafen ausstellen ließ, hat folgenden Wortlaut:

„Man wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet, der hochgeborenen Wilhelmen und Friedrichen, beide regierender Marggrafen zu Baden und Hochberg, Baden-Badisch und Baden-Durlachischer Linien, Unserer lieben Vettern und Fürsten mit allein aus königlichen und zugleich mit Unserm Erbhaus aus dem uralten Habsburg- und Zähringischen Stamm entsprossene Herkommens, sondern auch seither öfters mit demselben und fast allen königlichen Chur- und Fürsten Reichs widerholter Heiraths-Verwandtnus und Sippschaft, auch darneben der sonderbaren Treu und ansehnlich gehorambistier Diensten, so weylant Unsern hochgeehrten Vorfahren am heiligen Reich, Römischen Kaiser, Königen und Unsern löblichen Erbhaus Österreich, wie auch Uns Ihren Liebden Vorfahren, dero ganzes Haus und Sie selbst, in unterschiedliche Wege, sonderlich aber bei denen vorgewestnen Kriegen mit Aufsehung deren Person und Mitteln, bereits rühmblich geleistet und noch ferners zu leisten entschlossen und erbietig seindt.

Hierum so haben wir gedachter Wilhelmen und Friedrichen, Marggrafen zu Baden Liebden und allen deren ehelichen künftigen regierenden Successoren und Primogenitis beider absteigender Linien diese besondere Kaiserliche Gnad gethan und Freyheit gegeben, daß Wir vorgedachten Herren Liebden den Titel, Prädikat und Ehrenwort „Durchlauchtig“ geben, schreiben und folgen lassen sollen und wollen.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Regensburg den 11. Aprilis nach Christi uneres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt im Sechshundert vier und sechzigsten Jahr.“

Das im Jahre 1664 verliehene Prädikat „Durchlaucht“ führten von da an die beiden badischen Linien in Verbindung mit dem markgräflichen Titel weiter, und auch nach dem Aussterben der Baden-Badischen Linie im Jahre 1771 behielt Markgraf Karl Friedrich als Besitzer der vereinigten badischen Lande den Titel bei, bis ihm infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 vom Kaiser die Kurwürde des heiligen Römischen Reiches übertragen wurde. Mit dem Anfall des Breisgaus und der darin liegenden Stammburg Zähringen nahm Karl Friedrich dann auch den seit dem Jahre 1218 ruhenden Titel eines Herzogs von Zähringen wieder auf. Endlich übernahm nun, nachdem infolge der Auflösung des alten Reiches im Jahre 1806 der Kurfürstentitel keinen Sinn und keine Bedeutung mehr hatte, Karl Friedrich durch eine Proklamation d. d. Baden, 13. August 1806 „mit Beiseitesetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Großherzogs mit allen der königlichen Würde anhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen an.“ Durch eine Verordnung des Großherzogs vom 22. August 1806 wurden auch noch die Titel des „Erbgroßherzogs“ sowie der nachgeborenen Prinzen und der Prinzessinnen bestimmt; alle damals getroffenen Bestimmungen sind auch heute noch in Geltung.

Prof. Dr. Karl Hofmann.

#### Städtische Hypothekenversicherung.

Die letzten Jahre sind reich an Neugründungen von städtischen Hypothekenanstalten für 2. Hypotheken gewesen. Fast alle weisen eine gewisse Einseitigkeit insofern auf, als die Städte selbst im Wege der Anleihe die erforderlichen Mittel zur Ausleihung zur Verfügung gestellt haben. Nur wenige Städte haben versucht, auch das Privatkapital wieder der zweiten Hypothek dienstbar zu machen.

Bisher einzigartig ist der Weg, den G<sup>o</sup>r<sup>l</sup>i<sup>g</sup> eingeschlagen hat. Hier soll sich die Anstalt ihr Kapital, das vorläufig auf 300 000 Mark veranschlagt ist, durch Heranziehung privater Gelder von 3000 Mark an zu einer gemeinschaftlichen Kasse verschaffen, aus welcher dann die Kapitalien für zweite Hypotheken hergegeben werden. Den Geldgebern wird von der Stadt bei 4 1/2prozentiger Verzinsung eine dauernde Kapitalanlage gewährt. Auf Grund der selbstschuldnerischen Bürgschaft, welche die Stadt für die Anlage übernimmt, steht diese der pupillarisch sicheren Anlage gleich.

Auch das neuerdings in Frankfurt a. M. gegründete städtische Hypothekenamt soll unter Vermeidung jedes finanziellen Eigenrisikos unter bestimmten Kautelen als Vermittlungsstelle für die Beschaffung von Hypothekengeld, insbesondere auch von Geld für Nachschußhypotheken dienen. Die Stadt übernimmt die Bürgschaft für die bei der Anstalt zur Anlage von Hypotheken eingehenden Gelder. Um aber aus dieser Bürgschaft nicht selbst in Anspruch genommen zu werden, falls die eine oder andere Anlage sich als zweifelhaft oder verlustbringend erweist, deckt sich die Stadt durch einen Rückversicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft. Die Kosten hierfür sind von den Hypothekenschuldnern zu tragen, sollen aber nicht höher sein, als die andernfalls nötigen Beiträge derselben zur Ansammlung besonderer Sicherheitsfonds. Auf diese Weise wird die Tätigkeit der Stadt auf rein organisatorische Maßnahmen zurückgeführt und kann (nach Ansicht des Magistrats) keinem Bedenken begegnen. Bisher liegen nur die „grundlegenden Bestimmungen“ des Frankfurter Hypothekenamts vor. Sie werden des allgemeinen Interesses wegen, das sie bieten dürften, nachstehend (nach den Mitteilungen der Zentralstelle des deutschen Städtetages) abgedruckt:

§ 1. Zur Verwaltung der Hypothekengeschäfte der Stadt wird ein „Städtisches Hypothekenamt“ als gemeinliche Deputation im Sinne des § 66 GVG., errichtet. Dasselbe besteht aus vier Magistratsmitgliedern und acht von der Stadtverordnetenversammlung gewählten stimmberechtigten Bürgern. Unter letzteren sollen vier Stadtverordnete sein.

§ 2. Die Deputation entscheidet über die Anlegung der Gelder, welche ihr überwiesen werden; sie prüft die Darlehnsgesuche und setzt die Bedingungen fest. Sie prüft periodisch den Stand der Grundstücke und die fort-dauernde Sicherheit für das gewährte Darlehen und beschließt über etwaige Kündigungen und Geltendmachung des Rechtes auf Rückzahlung des Darlehens. Sie hat auch Vororge zu treffen, daß für Erschließung städtischen Grundbesitzes und zur Förderung des Kleinwohnungs-wesens die nötigen Mittel beschafft werden. Die Deputation soll in steter Fühlung mit dem Rechnungsrat und der Stadtkämmerei bleiben.

§ 3. Die Prüfung der Darlehnsgesuche geschieht durch einen Schätzungsausschuß, welcher aus drei bis fünf Mitgliedern der Deputation besteht. In denselben können besondere Sachverständige und zwei aus der Reihe der Schuldner gewählte Mitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Schätzungsausschuß darf nur ehrenamtlich und ausschließlich für Geschäfte des Hypothekenamts tätig sein. Die Wahl der Mitglieder des Schätzungsausschusses erfolgt durch das Hypothekenamt.

§ 4. Für die Gewährung von hypothekariischen Darlehen sind folgende Grundzüge maßgebend:

1. Erste Hypotheken können bis zum Höchstbetrage von 60 Proz. der Lage entweder als kündbare nicht tilgbare oder als tilgbare, in der Regel unkündbare, Darlehen gewährt werden.

2. Zweite Hypotheken werden bis zum Höchstbetrage von 80 Proz. nur als tilgbare, in der Regel, unkündbare Hypotheken für Bauten gewährt, welche gemeinnützigen Zwecken dienen oder für Häuser mit Wohnungen von höchstens je fünf Zimmern unter Bevorzugung der Bauten mit kleineren Wohnungen. Der Mindesttilgungssatz beträgt in der Regel 1 1/2 Proz.

3. Für Hypotheken im Gesamtbetrag bis zu 80 Proz., welche in einer Summe gegeben werden, gelten hinsichtlich der Beleihungsfähigkeit die gleichen Bestimmungen, wie zu 2., ebenso hinsichtlich Tilgung und Bürgschaft für den Betrag der 60 Proz. des Tagwertes übersteigt.

4. Soweit von dritter Seite (Hypothekenbanken, Sparkassen, Stiftungen usw.) die Mittel zur Begebung von Hypotheken, die den Betrag von 60 Proz. des Tagwertes übersteigen, zur Verfügung gestellt werden, kann die Stadt die Bürgschaft nach Maßgabe des § 5 übernehmen.

5. Für den Fall, daß der Schuldbetrag bis zu 60 Proz. einer Tilgung unterliegt, ermächtigt sich der Tilgungssatz für den diese Grenze übersteigenden Schuldbetrag in entsprechendem Maße unter der Bedingung, daß die Tilgungsbeträge der ersten Hypothek gelöscht werden.

6. Auf Verlangen hat der Hypothekenschuldner Sicherheit dafür zu leisten, daß die Miet- und Pachtzinsen für Verzinsung und Tilgung der Hypothekentapitalien verwandt werden, insbesondere durch deren Abtretung an einen vom Hypothekenamt zu benennenden Treuhänder.

7. Bei der Beleihung ist zu bestimmen, daß das Kapital fällig wird, falls das Grundstück nach der Beleihung in das Eigentum eines anderen übergeht, den Erbgang ausgenommen.

§ 5. Für die zweiten, 60 Proz. des Beleihungswertes übersteigenden Hypothekenträge ist regelmäßig die Ausfallbürgschaft durch Rückversicherung zu suchen, soweit im Einzelfalle nicht anderweitige ausreichende Sicherheit geleistet ist. Für die Rückversicherung und sonstigen Verwaltungskosten hat der Hypothekenschuldner an die Stadt einen festen Zuschlag zu zahlen. Sofern eine solche Rückversicherung nicht besteht, ist ein entsprechender Zinszuschlag zu erheben, der in den Reservefonds fließt.

§ 6. Dem Reservefonds werden die Provisionen und etwaige Betriebsüberschüsse zugewiesen, ferner die aus der Versicherungsgebühr gemachten Ersparnisse und die Rückzahlung aus dem Gewinn seitens der versichernden Gesellschaft, solange dieser Fonds nicht 20 Proz. der auf zweite Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien erreicht hat. (Vergleiche auch § 5.)

§ 7. Soweit die Stadt zur Beschaffung der Hypothekengelder besondere Anleihemittel aufnimmt, dürfen die



Lilgungsjähe für die ans geliebten Hypotheken nicht niedriger sein, als die Lilgungsraten der im Wege der Anleihe aufgenommenen Kapitalien.

§ 8. 1. Der Verwaltung des Hypothekenamtes können auch die Geschäfte einer etwa zu errichtenden Grundrentenanstalt überwiesen werden, welche den Zweck hat, den Grundbesitzern gegen Belastung ihrer Grundstücke mit Renten die Mittel für Straßen und Entwässerungsbauten zur Verfügung zu stellen.

2. Dem Hypothekenamt, insbesondere dem Schätzungsausschuß, kann nach Vereinbarung auch die Vorbereitung der Hypothekengeschäfte der städtischen Sparkasse und der milden Stiftungen ganz oder teilweise überwiesen werden. Die Entscheidung verbleibt den beteiligten Verwaltungen.

3. Das Hypothekenamt kann ferner die Vermittlung von Hypotheken auf obiger Grundlage gegen Vermittlungsgebühr übernehmen.

§ 9. Die näheren Einzelheiten werden durch besondere Ordnungen geregelt.

### Politische Übersicht.

#### Der österreichische Thronfolger in München.

München, 14. April. Der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich traf heute vormittag um 9 Uhr in Vertretung des Kaisers Franz Joseph im Sonderzug in München ein, um den Besuch, den der König und die Königin von Bayern im Juni vorigen Jahres am Wiener Hofe gemacht hatten, zu erwidern. Die Stadt München hat dem hohen Gast zu Ehren Festschmuck angelegt. Auf dem Bahnhof hatten sich zum Empfang eingefunden: Der König mit dem Kronprinzen und den Prinzen des königlichen Hauses zum Teil in der Uniform ihrer österreichischen Regimenter. Ferner waren anwesend: Der Staatsminister, der Regierungspräsident, der Stadtkommandant, der bayerische Gesandte in Wien, das Personal der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft, der Polizeipräsident, die beiden Bürgermeister, Militär- und Veteranenvereine des 13. Infanterieregiments und des 2. schweren Reiterregiments, der Ehrenpräsident, sowie eine Offiziersdeputation des 2. schweren Reiterregiments. Außerdem waren erschienen: Der österreichisch-ungarische Generalkonsul, der Vizekonsul. Der österreichisch-ungarische Gesandte hatte bereits auf dem Münchner Ostbahnhof den Hofzug betreten und sich dem Gefolge angeschlossen. Am rechten Flügel der Ehrenkompanie hatten der Kriegsminister und der kommandierende General Aufstellung genommen. Unter den Klängen der Hymne: Gott erhalte Franz den Kaiser fuhr um 9 Uhr der Hofzug ein. Erzherzog Franz Ferdinand in der Uniform seines 2. bayerischen schweren Reiterregiments mit dem Bande des Hubertus-Ordens entstieg dem Zuge. Die Begrüßung zwischen ihm und dem König war sehr herzlich. Nach der Vorstellung der beiderseitigen Gefolge und dem Abscheiden der Front der Ehrenkompanie, sowie dem Vorbeimarsch folgte ein kurzer Cercle im Königsalon und sodann die Fahrt zur Residenz, lebhaft vom Publikum begrüßt. Im Kaiserhof der Residenz stand eine Ehrenkompanie. Der König und sein hoher Gast schritten die Front der Ehrenkompanie ab. Im Schloß empfing dann die Königin mit der Erzherzogin von Modena und den Prinzessinnen des königlichen Hauses den hohen Gast. Nach der Begrüßung der Mitglieder der königlichen Familie ließ sich der Erzherzog noch eine Reihe von Persönlichkeiten vorstellen. Um 1 Uhr findet in den reichen Zimmern Familientafel statt. Kurz nach seiner Ankunft empfing der Erzherzog den Ministerpräsidenten Grafen von Hertling in Audienz.

König Ludwig hat an den Kaiser Franz Joseph in Wien folgendes Telegramm gerichtet: Soeben habe ich zu meiner großen Freude Franz Ferdinands hochwillkommenen Besuch empfangen. Unsere Gedanken weilen in dieser Stunde in treuer Verehrung und aufrichtiger Freundschaft bei Dir und dankbar erinnern wir uns der vielen Liebe, die Du mir und Maria Theresie im vorigen Jahre in Wien erwiesen hast. Möge Gottes Hand über Dir und Deinem erlauchten Hause walten. Dies ist der von Herzen kommende Segenswunsch, mit dem Maria Theresie und ich Erzherzog Franz Ferdinand begrüßen. gez. Ludwig.

#### Bismarckfilm und Sozialdemokratie.

\* Bismarck hat, so schreibt die „Köln. Ztg.“, im Tode noch seine Feinde besiegt, und die Parteien, die ihn einst aufs erbitterteste bekämpften, sind heute stolz darauf, wenn sie sich auf ihn berufen können. Daß der Einiger Deutschlands auch unter den Mitläufern der Sozialdemokratie unzählige stille Anhänger besitzt, ist ja längst kein Geheimnis mehr. Dennoch traut man seinen Augen kaum, wenn man im Inzeratenteil sozialdemokratischer Zeitungen begeisterte Lobeshymnen auf den „Großen Kanzler“ liest. Das Un glaubliche, hier wirds Ereignis! Der sozialdemokratische „Volkswille“ (Hannover) preist den Bismarckfilm eines dortigen Lichtspielhauses mit folgenden Worten an:

Dieser Film beginnt mit dem Tage der Geburt Otto v. Bismarcks und zeigt nun in einer Fülle von Bildern den Werdegang des Großen Kanzlers bis zum Ausklang seines Heldenlebens in Friedrichshub. Die Szenen und Episoden in diesem Film sind mit glücklicher Hand gewählt; sie beweisen einen scharfen Blick für das Bestimmende und Entscheidende und fügen das Ganze zu einem getreuen Lebensbilde des großen Mannes zusammen.

Dem „Nationalheros“ widmete die radikale „Leipziger Volkszeitung“ folgende von „Liebe und Verehrung“ getragenen Zeilen:

Mit Begeisterung wurde auch in Leipzig der Bismarckfilm aufgenommen und ist zum Prüfstein geworden, wie tief bei uns Deutschen die Liebe und die Erinnerung an den größten Mann, an unsern Nationalheros, wurzelt. Die Darstellung ist so lebenswahr getroffen, daß sie fast eine Rückkehr des schon in fagenhafte Größe entschwindenden Heldentums ins wirkliche Leben bedeutet. Beifallsstürme durchbrausten das Astoria-Theater, wie sie nie gehört wurden, ein Beweis dafür, wie gern sich die Jetztzeit an die majestätische Kraft eines Bismarck erinnern läßt.

Gaben hier Geschäftssinn oder bessere Einsicht über die Parteidoktrin besiegt? Den urteilsfähigen Lesern der sozialdemokratischen Zeitungen muß die Ironie dieser Bismarck-Inzerate zu denken geben!

\* Zum Geburtenrückgang. Wie die Berliner Statistische Korrespondenz mitteilt, sind im preussischen Staat ermittelt worden für das Jahr 1912: 1 222 168 Geburten, 672 228 Sterbefälle (einschließlich 35 925 Totgeborenen) und 328 340 Eheschließungen. Im Jahre 1913 sind nach den vorläufigen Ermittlungen geboren: 1 206 777 Kinder, gestorben 656 011 Personen einschließlich Totgeborene. Eheschließungen gab es 322 217. Eine besonders auffällige Erscheinung der Jahre 1909 bis 1912 ist die abnehmende Geburtenzahl bei steigender Ehefrequenz. Es ist also klar, daß die eheliche Fruchtbarkeit in einer nicht unerheblichen Abnahme begriffen ist.

### \* Ausland.

Paris, 9. April. Gleich verschiedenen anderen Körperchaften hat auch der Verband der französischen Kaufleute und Industriellen einen gegen die Teilnahme Frankreichs an der Weltausstellung von San Francisco gerichteten Beschlufantrag gefaßt.

Melbourne, 13. April. Der Minister für Landesverteidigung hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Rede Churchills über das Flottenprogramm, die er im März vor dem Unterhause gehalten hat, in Wirklichkeit ein Aufgeben des Flottenprogramms der Reichskonferenz vom Jahre 1909, besonders was die Dominien betrefte, bedeute. Er erklärte, Australien sei entschlossen, die Politik weiter zu verfolgen, welche es auf den Rat der britischen Regierung vor fünf Jahren eingeschlagen habe. — Aus Meldungen, die „Daily Telegraph“ und „Morning Post“ aus Sidney erhalten haben, geht hervor, daß Willen im Namen der Bundesregierung die bedeutame und scharfe Gegenklärung zu Churchills Ausführungen abgegeben hat, in der er auspricht, daß das englisch-japanische Bündnis keinen Grund biete, das Flottenprogramm aufzugeben, da das Bündnis nur auf wenige Jahre abgeschlossen sei, und fordert, daß bald eine neue Reichskonferenz abgehalten werde.

Ceuta, 13. April. Der Major Garcia del Valle ist gestern bei einem Ausflug in der Umgegend von Ceuta verschwunden. Er soll von Eingeborenen gefangen genommen worden sein.

Santiago de Chile, 13. April. Die begeisterten Feiern zu Ehren der deutschen Seelenute sehen sich in Valparaiso fort. Der Marineminister gab dem Admiral und den Offizieren des Geschwaders ein Diner. Die Schiffe wurden von zahlreichen Gesellschaften und Vereinigungen der deutschen Kolonien in Santiago und Valparaiso besichtigt.

## Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 14. April.

An beiden Osterfeiertagen wohnten Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise dem Gottesdienst in der Schloßkirche an.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing am Oster Sonntag den Geheimen Hofrat Professor Dr. Fleiner aus Heidelberg, der günstigen Bericht über das Befinden Seiner Majestät des Königs von Schweden erstattete.

Heute vormittag hörte Seine königliche Hoheit die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyh und des Ministers Dr. Böhm.

Nachmittags folgte der Vortrag des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

### Entscheidungen des Groß-Verwaltungsgerichtshofs.

(Originalbearbeitung für die „Karlsruher Zeitung“.)

24.

#### Bezeichnung des Vorgeschlagenen auf den Stimmzetteln.

Wenn in einer Gemeinde zwei Personen den gleichen Namen tragen und auf den Stimmzetteln die notwendige unterscheidende Bezeichnung des Vorgeschlagenen fehlt, so sind die Stimmzettel ungültig (§ 8 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeverordnungsordnung). Für die Beurteilung ist allein die Tatsache entscheidend, daß die beiden in Betracht kommenden Personen (objektiv) verwechselt werden könnten. Es kommt aber nicht darauf an, welche Auffassung in dieser Hinsicht etwa in der Gemeinde bestehen könnte; namentlich bleibt es ohne Bedeutung, welche Meinung die Wähler bei der Abgabe der Stimmzettel, die einer der beiden Personen in der Gemeinde unterscheidenden Bezeichnung entbehren, zum Ausdruck gebracht haben wollten; eine zu ihrer Feststellung nötige Ermittlung über die Stimmabgabe der einzelnen Wähler wäre schon als Verletzung des Rechts der geheimen Wahl unzulässig. (Urteil vom 24. Juni 1913 Nr. 2117.)

25.

#### Stimmzettel mit Kennzeichen.

Die handschriftliche Herstellung der Namen auf den Stimmzetteln ist nach § 8 Absatz 2 der Gemeindeverordnungsordnung ausdrücklich erlaubt und kann daher an und für sich niemals ein Wahlanfechtungsgrund sein. Eine Kennzeichnung der handschriftlich hergestellten Stimmzettel im Sinne des § 8 Absatz 3 der Gemeindeverordnungsordnung könnte im vorliegenden Fall nur dann in Frage kommen, wenn nachgewiesen würde, daß in der Tat, wie die Einsprecher behaupten, die 50 geschriebenen Zettel oder Gruppen derselben mit Bezug auf ihre individuelle Beschaffenheit auf Listen vermerkt, zum

Zwecke der Kontrolle an bestimmte Wähler ausgegeben worden sind und bei der Eröffnung des Wahlergebnisses eine Kontrolle über die Stimmabgabe der einzelnen Wähler stattgefunden hat. Ein Nachweis ist in dieser Richtung aber nicht erbracht worden. Der Gerichtshof hat in einem früheren Falle (Urteil vom 13. November 1909 Nr. 3365) angenommen, daß 5 geschriebene Stimmzettel in der systematischen Anordnung der Namen ein Kennzeichen an sich trugen. Während nämlich alle übrigen (gedruckten und geschriebenen) Stimmzettel der betreffenden Partei die Namen des Wahlvorschlages dieser Partei in der gleichen Reihenfolge enthielten, stellte jeder der 5 von ein und derselben Hand geschriebenen Stimmzettel einen anderen Namen an die Spitze, so daß die Kontrolle, ob die 5 Zettel auch richtig abgegeben wurden, bei öffentlicher Stimmzettelverlesung sehr leicht war. Dazu kam, daß nachgewiesenermaßen drei Wählern von Anhängern der betreffenden Partei geschriebene Stimmzettel behändigt worden waren mit der Auflage, diese sollten sie abgeben, und mit dem Bemerkten, diese werde man erkennen. Der Gerichtshof ist damals zur Überzeugung gelangt, daß die Herstellung und Ausgabe der 5 geschriebenen Stimmzettel zum Zwecke der Kontrolle erfolgt war. In dem vorliegenden Fall ist aber ein bestimmtes System, nach dem die Herstellung der 50 geschriebenen Zettel erfolgt sein könnte, überhaupt nicht zu erkennen und es sind auch keine Wähler ermittelt worden, denen solche Zettel mit der Auflage, sie abzugeben, und mit der Ankündigung einer Kontrolle ausgehändigt worden sind. Die geschriebenen Stimmzettel waren daher nicht als gekennzeichnet anzusehen. (Urteil vom 12. Dezember 1912 Nr. 4583.)

Personennachrichten aus dem Oberpostdirektionsbezirk Karlsruhe. Verleben: dem Obertelegraphenbetriebsrat Albert Busch in Heidelberg der Charakter als Rechnungsrat. — Angenommen: zum Postamtswärter: Johann Beder in Karlsruhe; zu Telegraphenhilfsmechanikern: Karl Dolland, Hermann Bommer in Karlsruhe. — Stetmähig angefaßt: die Postassistenten: Heinrich Bodmann, Paul Fraas, Max Straßburger in Baden-Baden, Oskar Brändle aus Mannheim und Gustav Serion in Gaggenau, Joseph Broch in Appenweier, Alfred Baur aus Freiburg, Emil Böhner, Karl Dittus, Arthur Eisinger aus Seidelberg, Emil Fischer aus Berlin, Wilhelm Gähler aus Vogelstang-Grünholz, Johann Gottlieb aus Konstanz, Eugen Grajer aus Rehl, Karl Gärde aus Baden-Baden, Wilhelm Heß aus Wiesloch, Emil Hils, Theodor Koch, Karl Kuhn, Johann Marschall aus Stetten a. L., Amadeus Morvilius aus Morbach (Bz. Frier), Albert Niebel, Benedit Mothenberger, Adolf Scheifele, Karl Scherer, Emil Schneider, Johann Schneider aus Kleinlautenbach, Emil Schöck aus Mannheim, Karl Schrey aus Berlin, Guido Schreiber aus Weil-Leopoldsdörfer, Friedrich Schwarz aus Freiburg, Joseph Seiler aus Singen (Hohentwiel), Arthur Traub, Otto Ulmer, Karl Wolpert, sämtlich in Karlsruhe, Reinhard Wefer aus Karlsruhe, Gostwin Bieringer, Heinrich Wittiger, Joseph Brecht, Karl Bruder aus Karlsruhe, Friedrich Faust, August Frühwirth, Friedrich Fuhr, Otto Gähler aus Neustadt (Schwarzwald), Wilhelm Gramlich, Franz Häfeler, Alfred Heiler, Heinrich Kern, Franz Kistling aus St. Blasien, Franz Koch, Rudolf Kopp aus Lörach, Karl Raier, Karl Schäfer, Otto Winai, Karl Wühl, sämtlich in Mannheim, Eugen Weber aus Berlin in Mannheim-Neckarau, August Franz, Jakob Gamber aus Oberburlen in Mannheim-Baldhof, Rudolf Widenböcker aus Mannheim, Anton Brenner, Koloman Bieringer aus Berlin, Robert Geiger, Wilhelm Haas, Karl Kaspar, Simon Reiz, Daniel Rimmeler, Karl Reisel, Bertold Wöchner, sämtlich in Pforzheim, Alois Rischner in Pöhl, Hermann Külinger in Oberfrick, Eugen Steigert aus Emmendingen in Achern, Franz Stecher in Tauberbischofsheim, Matthias Schaffner aus Karlsruhe in Wiesloch; die Telegraphenassistenten: August Dezentler aus Mannheim in Bretten, Franz Bau, Leo Behr, Anton Bleich, Heinrich Gebhard, Otto Imhoff, Heinrich Kreibitz, Wilhelm Kumm, Karl Mahlbacher, Georg Müller, Hubert Mühle, Richard Neff aus Karlsruhe, Eduard Ransperger aus Achern, Otto Sturm aus Konstanz, sämtlich in Mannheim, Theodor Freitche aus Mannheim in Mosbach, Otto Jdler, Wilhelm Krämer, Eduard Pfaff in Pforzheim, Joseph Schieß, Friedrich Wolf in Karlsruhe, Emil Waderschauer in Heidelberg; die Telegraphenbedienerinnen: Marie Braun, Hilba Büchler in Heidelberg, Ida Benz, Anna Schönleber, Luise Weger in Mannheim, Gertrud Hoed, Philippine Jäger, Euprosine Jittel in Karlsruhe, Luise eich in Baden-Baden. — Verfaßt: die Postsekretäre: Ludwig Fees von Karlsruhe nach Konstanz, Thomas Hensler von Mannheim nach Neustadt (Schwarzwald), Philipp Klug von Mannheim nach Friedberg (Oberhessen), Leopold Schindwein von Karlsruhe nach Sigmaringen, Joseph Schreimüller von Pforzheim nach Willingen, Paul Seiffert von Pforzheim nach Austra; der Telegraphenbetriebsrat: Heinrich Ruder von Heidelberg nach Freiburg; die Postassistenten: Otto Böbel von Pforzheim nach Köln, Heinrich Külinger von Karlsruhe nach Rehlfrick, Alfred Fischer von Fahrenbach nach Mannheim, Georg Freed von Schwezingen nach Mannheim, Karl Frey von Karlsruhe nach Köln, Karl Gabel von Karlsruhe nach Köln, Oskar Groß von Mannheim nach Köln, Otto Grün von Karlsruhe-Nippur nach Bruchsal, Hugo Beck von Karlsruhe nach Elberfeld, Hermann Hirsch von Schwezingen nach Heidelberg, Johann Horcher von Achern nach Freiburg, Philipp Hügel von Gernsbach nach Karlsruhe, Karl Jöck von Karlsruhe nach Freiburg, Karl Jockes von Mannheim nach Offenburg, Friedrich Kammer von Hohenheim nach Mannheim, Karl Köhl von Pforzheim nach Karlsruhe, Emil Kuhn von Karlsruhe nach Nassau, Friedrich Lano von Karlsruhe nach Freiburg, Hugo Lefer von Wiesloch nach Mannheim, Wilhelm Lorenz von Mannheim nach Rehl, Gustav Raier von Karlsruhe nach Mannheim-Neckarau, Alfred Raier von Gaggenau nach B. Lichtental, Karl Reizer von Mannheim nach Freiburg, Wilhelm Möhler von Karlsruhe nach Freiburg, Ernst Neuwirth von Mannheim nach Singen (Hohentwiel), Julius Schmitt von Mannheim nach Freiburg, Alfred Spitzmeier von Karlsruhe nach Baden-Baden, Johann Stegmüller von Pforzheim nach Freiburg, Wilhelm Steiglehner von Karlsruhe nach Freiburg, Karl Sutter von Karlsruhe nach Rehl, Honor Baidel von Karlsruhe nach Rehl, Gustav Wäghner von Mannheim nach Freiburg, Joseph Weit von Achern nach Freiburg, Karl Jonnius von Bretten nach Freiburg.

oc. Freiburg, 10. April. Wie schon kurz berichtet wurde, starb hier nach längerem Leiden Freiherr Johann Eduard von und zu Bodman, ein Bruder des Generalleutnants z. D. Wilhelm Freiherr von und zu Bodman. Der Heimgegangene war über 4 Jahre lang Kommandeur des 2. Genarmereidistrikts in Frei-



burg. Im Februar 1901 war er an Stelle des damals in den Ruhestand tretenden Obersten von Christmar zum Distriktskommandeur ernannt worden. Ende 1905 trat er aus Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand, den er hier verlebte. Bei der Beisetzung stehen sich der Großherzog durch seinen Flügeladjutanten Oberstleutnant von Deimling und Großherzogin Luise durch Obersthofmeister Graf von Andlau vertreten.

### Aus der Residenz.

R. Im Großherzoglichen Hoftheater sang am Sonntag Herr Karl Schroth vom Leipziger Stadttheater den Lannhäuser in Wagners gleichnamiger Oper. Der Sänger verfügt über eine gute Schulung, die seinem dunkel gefärbten, nicht sehr kräftigen Organ an manchen Stellen schöne Wirkungen ermöglicht, obwohl es des sieghaften hellen Klanges entbehrt. Im übrigen erwies sich der Gast als routinierter Darsteller.

• Eine Milchzentrale für Karlsruhe. Der Stadtrat beauftragt beim Bürgerausschuß die Zustimmung dazu, daß die Stadtgemeinde sich durch Übernahme von Anteilscheinen in Höchstbeträge von 39 000 M. an der Gründung einer G. m. b. H. zum Zwecke des Betriebes einer Milchzentrale beteiligt, daß die Stadtgemeinde der zu gründenden Gesellschaft ein zu 4 1/2 Proz. verzinsliches und innerhalb 10 Jahren rückzahlbares Darlehen in Höhe von 25 000 M. gewährt, daß in dem von der Stadtgemeinde erworbenen Anwesen des Lebensbedürfnisvereins, Fähringerstraße 45/47, bauliche Veränderungen mit einem Aufwand von 53 000 M. ausgeführt werden und daß der bestehende Gesamtaufwand von 117 000 M. aus Anlehensmitteln bestritten wird.

• Karlsruhe als Wohnungs- und Industriestandort. Soeben ist die 5. Auflage des vom Stadtrat herausgegebenen Anstufungsführers unter dem Titel: „Karlsruhe als Wohnort und Industriestandort“ erschienen. Wenn der Führer auch in erster Linie für Auswärtige bestimmt ist, die in Karlsruhe sich niederzulassen beabsichtigen, so bietet er doch auch für Einheimische des Interessanten genug. Er gibt Aufschluß über die hiesigen Wohnungs-, Lebensmittel- und Steuerverhältnisse, über die Heilanstalten, das Verkehrsnetz, über unsere Bildungsanstalten usw. (wobei wieder einmal die erfreuliche Tatsache zahlenmäßig nachgewiesen wird, daß das Schulgeld an unseren höheren Schulen namentlich im Vergleich zu norddeutschen Städten immer noch recht niedrig ist). Der Führer ist ein Stadtplan beigegeben, in dem das zu Industriezwecken verfügbare städtische Gelände kenntlich gemacht ist. Führer und Plan sind zusammen zum Preise von 30 Pf. in den hiesigen Buchhandlungen zu haben.

### Praktische Rechtspflege.

R.V. Versprechen eines Heiratsguts. Eine Tochter kann nach § 1620 des BGB. von dem Vater, möglicherweise von der Mutter im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Aussteuer verlangen. Der Sohn hat keinen Anspruch auf Aussteuer. Das Gesetz kennt noch etwas anderes, nämlich die Ausstattung. Sie kann dem Sohne oder der Tochter mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft von dem Vater oder der Mutter zugewendet werden. Nach § 1624 gilt sie nur insoweit als Schenkung, als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt. Insoweit sie Schenkung ist, muß das Versprechen gemäß § 518 gerichtlich oder notariell abgegeben werden. Insoweit sie es nicht ist, genügt schon das einfache mündliche Versprechen.

In einem vom Reichsgericht kürzlich entschiedenen Falle handelte es sich darum, ob das Versprechen ernstlich und in der Absicht, sich rechtlich zu verpflichten, abgegeben war. Ein Sohn hatte seinen Vater auf Zahlung von 15 000 M. verklagt mit der Behauptung, daß er ihm diesen Betrag als Heiratsgut versprochen habe. Die Klage war vom Oberlandesgericht abgewiesen, weil nicht ersichtlich sei, daß der Vater eine rechtliche Verbindlichkeit habe übernehmen wollen, denn das Versprechen entbehre der erforderlichen Bestimmtheit hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der näheren Umstände. Dem Sohne hatte ein anderes Beweismittel für seine Behauptung als die Eideszuschiebung an den Vater nicht zu Gebote gestanden. Das Oberlandesgericht erklärte die Eideszuschiebung für unzulässig, weil die Behauptung über das Versprechen zu allgemein und unbestimmt aufgestellt sei. Dies ist vom Reichsgericht als unzutreffend bezeichnet worden. Der Sohn hatte dargelegt, das Versprechen sei vom Vater wiederholt abgegeben, als dieser in eifrigster Weise bemüht war, eine passende Verheiratung des Sohnes zustande zu bringen. Auch hatte der Sohn die Gründe dargelegt, die den Vater zur Abgabe des Versprechens bestimmt hatten. Dies genigte, um die Eideszuschiebung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Gleichgültig ist es dabei, ob der Vater gesagt hat er „wolle“ oder er „werde“ die 15 000 M. Heiratsgut geben. In beiden Fällen hatte die Erklärung des Vaters die Vermutung für sich, daß sie als rechtlich bindend aufzufassen wurde. Wollte der Vater geltend machen, daß er nur eine unverbindliche Äußerung getan habe, so mußte er dies darlegen.

Aus diesem Grunde wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an dieses Gericht zurückverwiesen.

R.V. Unfall während der Arbeitspause. Eine Arbeiterin befand sich während der Frühstückspause mit ihren Mitarbeiterinnen in dem von dem Arbeitgeber zum Aufenthalte des Personals während der Pausen zur Verfügung gestellten Räume. Sie stand neben dem zur Erwärmung des Raumes dienenden Kaminofen, als plötzlich, wahrscheinlich infolge des beim Öffnen der Tür entstehenden Luftzuges, Flammen aus dem Ofen herausschlugen und ihre Kleider in Brand setzten, wodurch sie verletzt wurde. Der Ofen war schadhaft, aus ihm waren schon mehrmals Flammen herausgeschlagen. Ursache des Unfalls war hauptsächlich die Schadhaftheit des Ofens. Die Frage, ob hierin ein Betriebsunfall liegt, ist vom Reichsversicherungsamt bejaht worden. Allerdings ist nicht jeder dem Arbeiter bei Gelegenheit des Aufenthalts in dem für die Ruhepausen zugewiesenen Räume zustehende Unfall als Betriebsunfall anzusehen. Derartige Einrichtungen, die insbesondere die Kräfte und die Zeit der Arbeiter für ihre Berufstätigkeit zusammenhalten sollen, stehen jedoch in engen Beziehungen zum Betriebe, sofern ihre Einrichtung durch das Betriebsinteresse wesentlich bedingt ist. Ein dem Arbeiter während der Ruhepause zugestohener Unfall ist daher regelmäßig dann dem Gefahrenbereich des Betriebes zuzurechnen, wenn er durch die schadhafte Beschaffenheit des im Interesse des Betriebes geschaffenen Raumes oder einer zu ihm gehörigen Einrichtung unmittelbar verursacht wird. Schon früher hat das Reichsversicherungsamt einen Betriebsunfall angenommen, als ein Arbeiter bei Benutzung des Abortes in einer Fabrik infolge dessen mangelhafter Beschaffenheit verunglückte.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Das Befinden des Königs von Schweden. Stockholm, 14. April. Nach dem heute vormittag ausgegebenen Krankheitsbericht hat der König diese Nacht ruhig geschlafen und zwar seit der Operation zum ersten mal ohne Schlafmittel. Temperatur: 37, Puls 60. Die Kräfte nehmen zu, das Aussehen zeigt von guter Genesung.

Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen in Südamerika. Rio de Janeiro, 14. April. Prinz und Prinzessin Heinrich von Preußen machten gestern einen Ausflug nach dem Horcoradoberg. Sie statten dem Klub „Germania“ und der deutschen Schule einen Besuch ab. Am Abend fand zu Ehren des Prinzen und der Prinzessin ein Bankett im Palais des Präsidenten statt, worauf ein glänzender Empfang folgte.

Athen, 14. April. Ministerpräsident Venizelos wird sich am Mittwoch nach Korfu begeben.

Walparaiso, 14. April. Das deutsche Geschwader hat gestern nachmittag in der Richtung auf Punta Arenas die Heimreise nach Europa angetreten. Vor der Abfahrt dankte der Chef des Geschwaders den Vertretern der Regierung für die herzliche Aufnahme des Geschwaders in Santiago und Walparaiso.

### Mitteilungen aus Kunst und Wissenschaft.

• Vorbereitung von Volksbibliotheken. Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hat im Deutschen Reich in den letzten 5 Jahren 47 435 Volksbibliotheken mit 1 015 783 Bänden begründet und unterhalten. Die Gesellschaft gibt gegen mäßige Jahresbeiträge Wanderbibliotheken und Eigenbüchereien im Werte von 60 bis 200 M. ab. Die Wanderbibliotheken können alljährlich bei völlig freier Wahl neuer Bestände umgetauscht werden. Die Eigenbüchereien, die von den betreffenden Körperschaften völlig frei zusammengestellt werden können, werden in 4 Jahren freies Eigentum der Gemeinden. Im letzten Jahre hat die Gesellschaft neben ihren regelmäßigen Leistungen noch als Kaiser-Wilhelms-Jubiläumsgabe an 1500 wenig bemittelte Büchereien 18 000 Bände im Werte von 37 500 M. unentgeltlich abgegeben.

### Verschiedenes.

Von der Luftschiffahrt.

Hamburg, 11. April. Die auf Veranlassung des Reichskolonialamts nach Karibib in Südwestafrika gehenden zwei Flieger Fiedl und Fiedler haben heute abend mit 4 Unteroffizieren als Begleiter die Ausreise mit dem Dampfer „General“ angetreten. Die Expedition führt zwei Flugapparate mit sich.

Meuselwitz, 13. April. Zwei französische Luftschiffe, die in einem Freiballon in Frankreich aufgestiegen waren und nach ihrer Angabe infolge widriger Witterungsverhältnisse nach Deutschland gelangten, landeten am Ostermontag gegen Mittag unweit des Dorfes Rumbach bei Meuselwitz (Sachsen-Altenburg). Der Gemeindevorsteher nahm ein Protokoll auf und berichtete an seine vorgesetzte Behörde, die die weitere Untersuchung in die Hand nahm. Da nichts Verdächtiges gefunden wurde, gab nachmittags das Generalkommando des 4. Armeekorps in Magdeburg telegraphisch die Erlaubnis zur Weiterreise der Luftschiffer, die davon alsbald Gebrauch machten.

### Familiennachrichten.

Geburten. Ein Knabe: B.: Wils, Klingens, Tagelöhner. — B.: Wils, Schweitzer, Fuhrmann. — B.: Zul, Baumgart, Tagelöhner. — B.: Lud, Klein, Kaufmann. — B.: Joh, Scholze, Revisionsgeometer. — B.: Frit, Freiherr v. Wangenheim, Hauptmann und Kompagnieführer. Ein Mädchen: B.: Emil, Hub, Rader. — B.: Josef, Heis, Geizer.

Eheschließungen. Emil Wenz von hier, Diener hier, mit Lina Adam von hier. — Wilhelm Probst von Großaspach, Fabrikarbeiter hier, mit Emma Knoll von Lorenzengimmern. — Leopold Sutter von Durlach, Schlosser hier, mit Rosa Schmitt von Wöhringen. — Friedr. Gahl von Zürich, Schleifer hier, mit Elisabeth Glaser geb. Dürchhammer von Engen. — Eduard Schmoll von Basel, Maschinenarbeiter hier, mit Frida Leitz von hier. — Peter Lang von Malsch, Schreiner hier, mit Marie Schulz von Duisburg. — Georg Stüber von Kreuz, Ingenieur hier, mit Willi Sander von hier. — Wilhelm Bredt von Mischel, Amtsdienier hier, mit Katharina Bähr von Leimen. — Jakob Offenloch von Rinklingen, Tagelöhner hier, mit Sophie Bipse Wwe. von Stein. — Otto Weinger

von hier, Blechener hier, mit Wilhelmine Wagner von Donstels. — Adolf Linder von Knielingen, Bizefeldweibel hier, mit Anna Kiefer von Knielingen. — Karl Köhle von Konstantz, Justizaktuar hier, mit Hedwig Breunig von hier. — Friedr. Herzer von hier, Fabrikarbeiter hier, mit Seraphine Haas von hier.

Todesfälle: Wilhelm Bieland, Kutscher, ledig. — Gertrud, B.: Jakob, Kessler, Glaser. — Franz Tottewitz, Kaufmann, ledig. — Friederike Reichert, Ehefrau. — Anton Felleisen, Privatier, Ehemann. — Jakob Eisele, Kaufmann, Ehemann. — Wilhelmine Braun, Witwe. — Wilhelm Göbler, Kaufmann, Witwer. — Alfred, B.: Kaver Klippel, Tagelöhner. — Hans Kengel, Soldat, ledig. — Wilhelm Niegel, Privatier, Witwer. — Karl Ege, Schlosser, Ehemann.

Großherzogliches Hoftheater.

Im Hoftheater in Karlsruhe.

Donnerstag, 16. April. Abt. C. 51. Ab-Vorst. „Götter und Menschen mit der eisernen Hand“, Schauspiel von Goethe, neue Einrichtung des Karlsruher Hoftheaters. Anfang 7 Uhr, Ende gegen 11 Uhr. (4 M.)

Im Theater in Baden.

Mittwoch, 15. April. 28. Ab-Vorst. Zum erstenmal „Der Liebhaber als Arzt“, musikalisches Lustspiel in 2 Akten von Esmanno Wolf-Ferrari. Anfang 7 Uhr, Ende nach 9 Uhr.

### Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie u. Hyd.

vom 14. April 1914.

Die Luftdruckverteilung hat sich seit gestern nicht unwesentlich verändert. Die nordwestliche Depression ist bis Lappland weitergezogen und hat in südlicher Richtung einen Ausläufer über Deutschland hinweg entandt. Der hohe Druck, der gestern noch ganz Mitteleuropa bedeckte, hat sich in zwei Teile gespalten, von denen der eine den Westen mit einem Kern vor dem Kanal, der andere den Osten bedeckt. Die Bewölkung hat in Deutschland zugenommen, im Norden regnet es stellenweise. Die erwähnte Kurze wird voraussichtlich bestehen bleiben; es ist deshalb bewölkt und etwas kühleres Wetter mit Gewitterregen zu erwarten.

### Wetternachrichten aus dem Süden

vom 14. April, früh:

Lugano heiter 11 Grad, Biarritz bedeckt 13 Grad, Triest halbbedeckt 13 Grad, Florenz wolkenlos 13 Grad, Rom halbbedeckt 10 Grad, Cagliari wolfig 13 Grad.

### Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.

April	Barom. mm	Therm. in C.	Abf. Feucht. in mm	Rel. Feucht. in Proz.	Wind	Witterung
10. Nachts 9 <sup>U</sup>	750.6	11.4	7.8	78	NO	wolfig
11. Morgs. 7 <sup>U</sup>	752.0	7.3	7.3	96	SW	heiter
11. Mittags 2 <sup>U</sup>	750.5	21.5	8.1	43	SW	h. bedeckt
11. Nachts 9 <sup>U</sup>	751.6	14.1	8.4	70	SW	heiter
12. Morgs. 7 <sup>U</sup>	755.4	13.0	7.1	64	SW	wolfig
12. Mittags 2 <sup>U</sup>	755.7	19.0	7.7	47	SW	heiter
12. Nachts 9 <sup>U</sup>	755.6	11.2	8.3	84	SW	heiter
13. Morgs. 7 <sup>U</sup>	754.9	8.0	6.8	85	NO	wolfig
13. Mittags 2 <sup>U</sup>	753.5	21.4	8.7	46	NO	heiter
13. Nachts 9 <sup>U</sup>	752.4	12.9	9.8	89	NO	bedeckt
14. Morgs. 7 <sup>U</sup>	751.9	13.4	8.5	75	SW	bedeckt
14. Mittags 2 <sup>U</sup>	753.2	17.8	7.5	49	ONO	bedeckt

Höchste Temperatur am 10. April: 17.0; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 4.7.

Niederschlagsmenge, gemessen am 11. April, 7<sup>U</sup> früh: 0.0 mm.

Höchste Temperatur am 11. April: 21.5; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 10.4.

Niederschlagsmenge, gemessen am 12. April, 7<sup>U</sup> früh: 0.0 mm.

Höchste Temperatur am 12. April: 19.7; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 5.8.

Niederschlagsmenge, gemessen am 13. April, 7<sup>U</sup> früh: 0.0 mm.

Höchste Temperatur am 13. April: 21.7; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 10.9.

Niederschlagsmenge, gemessen am 14. April, 7<sup>U</sup> früh: 0.0 mm.

Wasserstand des Rheins am 12. April, früh: Schusterinsel 2.77 m, gefallen 13 cm; Rehl 3.69 m, gefallen 12 cm; Ragan 5.68 m, gefallen 23 cm; Mannheim 5.60 m, gefallen 11 cm.

Wasserstand des Rheins am 13. April, früh: Schusterinsel 2.72 m, gefallen 5 cm; Rehl 3.57 m, gefallen 12 cm; Ragan 5.50 m, gefallen 18 cm; Mannheim 5.34 m, gefallen 26 cm.

Wasserstand des Rheins am 14. April, früh: Schusterinsel 2.63 m, gefallen 9 cm; Rehl 3.51 m, gefallen 6 cm; Ragan 5.36 m, gefallen 14 cm; Mannheim 5.12 m, gefallen 22 cm.

Verantwortlich für die Redaktion: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Bei Appetitlosigkeit  
Dr. Hommel's Haematogen  
20 jähriger Erfolg!  
Warnung! Man verlange ausdrücklich den Namen Dr. Hommel. F. 218

Cognac  
DEUTSCHER COGNAC  
aus französischen Weinen  
Hervorragendes Erzeugnis der Cognacbrennerei:  
LANDAUER & MACHOLL,  
HEILBRONN.  
Nur echt mit der Hammer-Schutzmarke. Überall erhältlich.



# Ihr Motorrad

ist erst dann, wie es sein soll, wenn Sie sich auf die Bereifung und den Riemen unbedingt verlassen können. Das Beste ist hier gerade gut genug. Wenn Sie Aerger vermeiden und Zeit und Geld sparen wollen, dann gibt es nur eins: Wählen Sie

G.365

## Continental

### Motorradreifen und Gummikeilriemen



Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Co., Hannover.

Personal: 12000.



## Staatsbrauerei Rothaus

empfiehlt ihr helles und dunkles Bier. G.474

**Ausverkauf:**  
Wirtschaft „Deutscher Hof“ in Karlsruhe,  
Bahnhofswirtschaft  
Kaiser-Automat  
Bierniederlage (Fr. Völcker).  
Kreuzstraße Nr. 11a in Karlsruhe (Telephon Nr. 3213)  
Verkauf in Fässern, Syphons, groß- u. kleinen Flaschen.

## Herren-HÜTE

Beste Fabrikate Vornehme Neuheiten

Adolf Lindenlaub, Kaiserstr. 191  
G.454

Bei Bedarf in exakten und dauerhaften

## STEMPELN

jeder Art wendet man sich am vorteilhaftesten an die bekannte und außerordentlich leistungsfähige F.579

### Stempelfabrik Adelsheim

Fabrik: Adelsheim, Bad. Schatz. Mannheim O 6, 1

## BAUGENEHMIGUNGEN

Von Großherzoglich badischen Bezirksämtern genehmigte Baugesuche. Veröffentlichungen erfolgen wöchentlich mehrmals. (Nachdruck verboten).

**Oberamt Gannungen.**  
Gannungen. Josef Knapp, Wohn- u. Dienstgebäude. Hiberach. a. d. Rh. Vertriebsverband D. E. B. Transformatorenwerks. Freudensteiner. Josef Knapp, Wohn- u. Dienstgebäude. Gannungen. Ver-...  
Wider, Dag u. Verflatt. Gertingen. Richard Zaus, Wohn- u. Dienstgebäude. D. Ringingen. Maurus Dietrich, Wohn- u. Dienstgebäude. Zehn...  
Nobis Daigler, Frontaufbau. Josef Hummel, Schuler, Schup... u. Stall. Joh. Ott, Aufbau. Trochelingen. Walter Eisele, Schweinehalt.

**Amt Müllheim.**  
Müllheim. Adolf Koppmann, Umbau des Dienstgebäude. Badenweiler. Gemeinde Badenweiler, Leichenhalle. Feuerbach. Joh. Friedr. Schmalz, Vergrößerung des Dienstgebäude. Gättigheim. Joh. Engler, Dienstgebäude. Müllheim. Müllheim-Badenweiler, Einbau...  
G. Wartehalle mit Güterkuppeln. Ernst Strohmeyer sen., Pferdehall. Karl Wilhelm, Umbau an das Wohnhaus. Niederreggenen. Emil Kiefer, Veränderungen am Wohnhaus. Sulzburg. Gz. Lind, Motorraum, Waschküchenbau. Fa. Hochstätter & Kögeler, Dampfstellanlage.

**Oberamt Sigmaringen.**  
Bittelschieh. S. Hana, Wirtschaftsgebäude-Umbau. Gferratsweiler. Andreas Hans, Wohn- u. Dienstgebäude-Umbau. Einhardt. Karl Reimhard, Dienstgebäude-Umbau. Gferratsweiler. Johann Eppart, Wohnhaus u. Scheinerranbau. Langenslingen. Karl Müller, Wohn- u. Dienstgebäude. Langenslingen. Karl Kern, Stall u. Scheinerranbau. Sigmaringen. Hst. Dienstgebäudeverwaltung. Magasinumbau, Wagenremise, Kohlenmagazin. Talheim. Josef Müller, Wohnhausumbau.

## Kein Verschub!

### Große Bad. Rote Kreuz-Geld-Lotterie.

Ziehung garantiert 9. Mai 1914  
223 Geldgewinne und 1 Prämie bar Geld

**37000 M.**  
Mögl. Hauptgewinn bar: **15000 M.**  
3327 Geldgewinne bar: **22000 M.**

Losse à 1 M. 11 Lose nur 10 Mk.  
223 Lose u. Liste 30 Pf.  
empfehlen Lotterie-Unternehmer

**J. Stürmer** Straßburg i. Els. Langestraße 107  
Filiale Kehl a. Rh., Hauptstraße, 47  
Carl Götz, Karlsruhe, Hebelstr. 11/15.

## Schwarzwald.

Haus a. Walde gel. Gute Verpfl. u. Zim. Jetzt bis 15. Juni 3.50 bis 4.50 Mark tägl., 100 bis 120 Mark monatlich. Hinterzarten. Frl. Stuckenberg und Schumann.

## Mäuse-Ratin

pro Flasche Mk. 1.50

### RATIN

gegen Ratten Mk. 2.50

Amtlich kontrolliert, für Haustiere unschädlich

Adolf Fritz, Mannheim  
Gontardstraße 29.

## Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

N.602.2.1. Karlsruhe. Paula Emilie Stanelle, minderjährig, in Dresden, unter Vormundschaft des Direktors Meding in Dresden. Prozeßbevollmächtigter: Staatsbureauassistent Sturm in Dresden, klagt gegen den Portier Kurt Julius Her... zuletzt in Karlsruhe, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß...  
N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

## Handels-Hochschulfurze Karlsruhe Sommer-Semester 1914.

- Rechtswissenschaft:** Deutsches Bürgerliches Recht, II. Teil. (Schuldverhältnisse und Sachenrecht.)  
Dozent: Herr Oberlandesgerichtsrat Reinhard, Karlsruhe.  
Jeden Freitag, abends 8 1/2 Uhr. Beginn: 24. April.
  - Volkswirtschaftslehre:** Die agrarpolitischen Tagesfragen und ihre Grundlagen.  
Dozent: Herr Geh. Hofrat Dr. von Friedebach-Südenhorst, Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe.  
Jeden Dienstag, abends 8 1/2 Uhr. Beginn 28. April.
  - Steuerlehre:**  
Dozent: Herr Ministerialrat Zimmermann vom Grob. Finanzministerium Karlsruhe.  
Jeden Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr. Beginn 22. April.
  - Geschichte:** Geschichte des deutschen Einheitsgedankens und seiner Erfüllung.  
Dozent: Herr Geh. Hofrat Dr. Häußner, Direktor des Grob. Gymnasiums Karlsruhe.  
Jeden Montag, abends 8 1/2 Uhr. Beginn 27. April.
- Zum Besuch der Vorlesungen sind alle Kaufleute — auch Frauen — berechtigt, die das 17. Lebensjahr vollendet haben; eine entsprechende Vorbildung wird vorausgesetzt.  
Ferner sind zum Besuch zugelassen: Lehrer, Beamte wirtschaftlicher Betriebe des Reiches, des Staates und der Stadt. Über Zulassung anderer Personen entscheidet auf schriftlichen Antrag das Rektorium.  
Die Besuchsgebühren betragen für das Sommersemester:
- |                        |        |
|------------------------|--------|
| Für sämtliche Kurse    | M. 8.— |
| Für einen Semestercurs | M. 3.— |
- Anmeldungen gegen Vorausbezahlung der Besuchsgebühren werden in folgenden Buchhandlungen entgegengenommen:  
A. Bielefelds Hofbuchhandlung, Wilhelmstraße, E. Kundt, J. Linds Buchhandlung Bruno Lange.

lung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Grob. Amtsgericht in Karlsruhe A 5 auf Montag den 25. Mai 1914, vormittags 9 Uhr, geladen.  
Karlsruhe, 10. April 1914. Der Gerichtsschreiber des Grob. Amtsgerichts A 5.

N.502. Baden. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Karl Schmitt in Baden-Lichtental ist durch Schlußverteilung beendet und aufgehoben.  
Baden, 8. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.

N.503. Freiburg. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Fabrikanten Leo Waldrath in Freiburg wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins durch heutigen Gerichtsbeschluß aufgehoben.  
Freiburg, 6. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts 4.

N.504. Pforzheim. 1. Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Kreisbaumwirts Michael Grimm in Pforzheim ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf Mittwoch den 6. Mai 1914, vormittags 9 Uhr, vor dem Grob. Amtsgericht Pforzheim, 2. Stock, Zimmer 18.

2. Die Gebühren und Auslagen des Verwalters wurden vom Gericht auf 45 M. 35 Pf. festgesetzt.  
Pforzheim, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.565. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

N.506.3. Sigmaringen. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrentwirts Friedrich Hierholzer in Oberhof wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußverteilung durch Beschluß des Grob. Amtsgerichts Sigmaringen vom 6. April 1914 aufgehoben.

Sigmaringen, 9. April 1914. Gerichtsschreiberei Grob. Amtsgerichts A 2.

verschlossen, portofrei u. mit Aufschrift versehen, bis längstens 25. April 1914, nachm. 4 Uhr, zu erfolgen. Zu dieser Zeit Eröffnung der Angebote. Zu spät einlaufende und mit Porto belastete Angebote werden zurückgewiesen. Zuschlagsfrist 4 Wochen.  
Baden-Baden, den 28. März 1914.  
Grob. Bezirksbauinspektion.

## Wasserwerkung Bronnader.

Die Gemeinde Bronnader, rund 3 Kilometer von dem Bahnhof Rosenfeld, Station der Linie Mannheim—Würzburg, entfernt, hat die Erd- und Metallarbeiten für ihre Wasserwerkung, bestehend aus etwa 3200 m Eisenröhren von 40—125 mm Lichtweite mit den nötigen Abgängen, Teillagern, Hydranten und Schieber sowie die Erd- und Maurerarbeiten zur Herstellung eines Hochbehälters mit etwa 130 cbm Beton zu vergeben. N.508

Die Pläne und Bedingungen können auf unserem Geschäftszimmer sowie im Rathaus zu Bronnader eingesehen, die für die Angebote zu benütigenden Arbeitszeichnungen jedoch nur von uns bezogen werden.

Die Angebote sind spätestens bis Mittwoch den 22. ds. Mts., vorm. 11 Uhr, beim Bürgermeisteramt Bronnader mit der entsprechenden Aufschrift versehen einzureichen.

Tauberbühnenheim, den 11. April 1914.  
Grob. Kulturinspektion.

N.509.2. Trierberg. Der Lindewirt Johann Michael Weiser in Eb. Temmenbrunn hat beantragt, seinen Neffen den verstorbenen Johann Michael Weiser aus Eb. Temmenbrunn, zuletzt wohnhaft in Eb. Temmenbrunn, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 25. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Trierberg, 6. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.

N.509.2. Trierberg. Der Lindewirt Johann Michael Weiser in Eb. Temmenbrunn hat beantragt, seinen Neffen den verstorbenen Johann Michael Weiser aus Eb. Temmenbrunn, zuletzt wohnhaft in Eb. Temmenbrunn, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 25. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Trierberg, 6. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.

N.509.2. Trierberg. Der Lindewirt Johann Michael Weiser in Eb. Temmenbrunn hat beantragt, seinen Neffen den verstorbenen Johann Michael Weiser aus Eb. Temmenbrunn, zuletzt wohnhaft in Eb. Temmenbrunn, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 25. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Trierberg, 6. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.

N.509.2. Trierberg. Der Lindewirt Johann Michael Weiser in Eb. Temmenbrunn hat beantragt, seinen Neffen den verstorbenen Johann Michael Weiser aus Eb. Temmenbrunn, zuletzt wohnhaft in Eb. Temmenbrunn, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 25. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Trierberg, 6. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.

N.509.2. Trierberg. Der Lindewirt Johann Michael Weiser in Eb. Temmenbrunn hat beantragt, seinen Neffen den verstorbenen Johann Michael Weiser aus Eb. Temmenbrunn, zuletzt wohnhaft in Eb. Temmenbrunn, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 25. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Trierberg, 6. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.

N.509.2. Trierberg. Der Lindewirt Johann Michael Weiser in Eb. Temmenbrunn hat beantragt, seinen Neffen den verstorbenen Johann Michael Weiser aus Eb. Temmenbrunn, zuletzt wohnhaft in Eb. Temmenbrunn, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 25. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Trierberg, 6. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.

N.509.2. Trierberg. Der Lindewirt Johann Michael Weiser in Eb. Temmenbrunn hat beantragt, seinen Neffen den verstorbenen Johann Michael Weiser aus Eb. Temmenbrunn, zuletzt wohnhaft in Eb. Temmenbrunn, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Mittwoch, 25. November 1914, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.  
Trierberg, 6. April 1914. Der Gerichtsschreiber Grob. Amtsgerichts.